

# **Satzung der Gemeinde Hohenwestedt über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung - WS)**



Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 2 sowie 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) und der §§ 18 Abs. 1 sowie 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt vom 16.12.2025 diese Satzung erlassen.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **Präambel**

- § 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 8 Unterbrechung des Wasserbezugs
- § 9 Überwachung und Zutrittsrecht
- § 10 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers
- § 11 Technische Anschlussbedingungen
- § 12 Maßnahmen an den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen
- § 13 Anzeigepflichten
- § 14 Altanlagen und Rückbau
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel, Einstellung der Wasserversorgung
- § 17 Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgung für Feuerlöschzwecke
- § 18 Datenschutz und Datenverarbeitung
- § 19 Vorhaben des Bundes, des Landes und des Kreises
- § 20 Befreiungen
- § 21 Übergangsregelungen
- § 22 Gesetze, Verordnungen, Satzungen
- § 23 Anzeigen, Auskünfte, Erklärungen, Mitteilungen und Vorlagen
- § 24 Aushändigung der Satzung
- § 25 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
- § 26 Inkrafttreten

### **Präambel**

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in den entsprechenden weiblichen und diversen Sprachformen.

## **§ 1**

### **Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung**

(1) Die Gemeinde Hohenwestedt (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde sowie im Gebiet der Gemeinden Rade bei Hohenwestedt (Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18.12.2000 mit Wirkung vom 01.01.2001) und Tappendorf (Öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 17.03.2023 mit Wirkung vom 01.01.2022).

Die Gemeinde versorgt im vorstehenden Einrichtungsgebiet (Versorgungsgebiet) die Grundstücke mit Trink- und Brauchwasser.

Die Gemeinde bestimmt unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Art, Lage und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihrer Schaffung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Erneuerung und Erweiterung sowie ihrer Stilllegung oder Beseitigung, jeweils komplett oder teilweise.

(2) Zur öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit insbesondere die Wasserversorgungsanlagen (Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Transportleitungen, Pumpwerke, (Hoch-) Behälter, Druckerhöhungs- und Druckminderungsanlagen, Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen).

(3) Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde bedient oder zu deren kompletten oder teilweisen Herstellung, Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

Die Hausanschlussleitungen (Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, sie beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung) und Weideanschlüsse für Viehtränken gehören ebenfalls dazu.

(4) Die Hausanschlüsse sind Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

(5) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Sie hat deshalb mit Ausgliederungsvertrag vom 13.01.2011 (Urkundenrolle Nr. 6 Jahrgang 2011 des Notars Andreas Fegbeutel mit dem Amtssitz in Hohenwestedt) u. a. den Betrieb der Wasserversorgung ab 01.01.2011 auf die neu gegründete Gesellschaft unter der Firma „Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH“ mit Sitz in 24594 Hohenwestedt, Am Gaswerk 8, übertragen.

Diese Gesellschaft (nachfolgend „Gemeindewerke“ genannt) ist im Handelsregister des Amtsgericht Kiel unter HRB 13323 KI eingetragen.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen**

#### **1. Grundstück**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht von Eintragungen im Liegenschaftskataster und auf die etwaige Grundbuchbezeichnung grundsätzlich jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt worden ist, die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

## 2. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Tritt anstelle des Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, so schuldet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, die Hausverwaltung oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus den Wasserlieferungen ergeben, für und gegen die Eigentümergemeinschaft mit der Gemeinde bzw. den Gemeindewerken durchzuführen. Insbesondere persönliche Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, sind der Gemeinde oder den Gemeindewerken unverzüglich anzuzeigen. Wird ein Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeinde oder der Gemeindewerke auch für alle übrigen Eigentümer rechtswirksam. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen eines Monats der Gemeinde oder den Gemeindewerken anzuzeigen. Unterlassen der bisherige oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde oder die Gemeindewerke Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhalten. Dieses gilt entsprechend für die übrigen Berechtigten und Verpflichteten.

## 3. Anschlussnehmer/Anschlussberechtigter

Anschlussnehmer/Anschlussberechtigter ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Sonstige, die zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten gleichstehen.

## 4. Wasserabnehmer

Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer und alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich Wasser entnimmt. Dazu gehören auch die Eigentümer von Gebäuden auf fremden Grund und Boden bei Ferienhäusern, Wohnlauben etc. und Gewerbetreibende als Unternehmer von Zelt-, Camping- und Wohnmobilplätzen auf fremden Grund und Boden.

## 5. Versorgungs- und Transportleitungen

Dieses sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücks- bzw. Hausanschlüsse abzweigen.

## 6. Hausanschlüsse

Dieses sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle. Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung unmittelbar hinter der Hauseinführung.

## 7. Grundstücksanschlüsse

Dieses sind die Teile der Hausanschlüsse, die in den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen.

## 8. Anschlussvorrichtung

Dieses ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle oder Abzweig mit den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

## 9. Hauptabsperrvorrichtung

Dieses ist die erste Absperrarmatur unmittelbar hinter der Hauseinführung, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

## 10. Übergabestelle

Dieses ist das Ende des Hausanschlusses.

## 11. Anlagen des Grundstückseigentümers

Dieses ist die Gesamtheit der privaten Anlagenteile in und auf Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle einschließlich Eigenwassergewinnungsanlagen.

### § 3

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der öffentlichen Einrichtung (Versorgungsgebiet) liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden oder für die ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung erneuert oder geändert wird. Welche Grundstücke durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde oder den Gemeindewerken erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Gemeinde kann auch in den Fällen der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen auch Sicherheit zu leisten.
- (5) Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlicher Menge kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit die Gemeinde oder die Gemeindewerke durch Umstände, deren vollständige oder teilweise Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist.
- (6) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

### § 4

#### **Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und anderweitiger Rechtsvorschriften verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine(n) Straße, Weg oder Platz mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer/m solchen Straße, Weg oder Platz durch einen Privatweg haben (Anschlusszwang). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Straßen, Wege oder Plätze mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsanlage versehen sind. Mit der

öffentlichen Bekanntmachung oder durch entsprechende Mitteilung an den Grundstückseigentümer wird der Anschlusszwang wirksam.

(2) Der Anschlusszwang gilt auch für unbebaute Grundstücke, wenn der Anschluss dieses Grundstücks aus Gründen der Verkehrssicherheit oder aus anderen Gründen des Gemeinwohls (öffentlichen Wohls) geboten ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn ein späterer Anschluss nur mit einem im Verhältnis zur sofortigen Herstellung unverhältnismäßigem Aufwand zu bewerkstelligen wäre.

(3) Die privaten Anlagen müssen innerhalb von einem Monat, nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Einrichtung der öffentlichen Wasserversorgung aufgefordert worden ist, erstellt werden. Bei Neu-, Um- und Ausbauten müssen die privaten Anlagen vor der Gebrauchsabnahme des Baues ausgeführt worden sein. Den Abbruch eines mit einem Hausanschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Hausanschlusses der Gemeinde oder den Gemeindewerken mitzuteilen. Unterlässt der Grundstückseigentümer dieses schuldhaft, so haftet er für alle dadurch entstehenden Schäden. Die Gemeinde oder die Gemeindewerke verschließen den Hausanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist.

(4) Ändert die Gemeinde ihr öffentliches Versorgungssystem, so ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, diese Änderungen auch auf seinem Grundstück zuzulassen und die Änderung der privaten Anlagen selbst durchzuführen.

## **§ 5**

### **Befreiung vom Anschlusszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls (öffentlichen Wohls) nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Eine Befreiung wird von der Gemeinde nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann auch befristet und unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

(3) Von der Verpflichtung zum Anschluss sind landwirtschaftliche Betriebe, mit Ausnahme der zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmten Wohneinheiten, befreit. Diese Befreiung kann jedoch mit Änderung der Nutzung der Betriebsgebäude aufgehoben werden. Die Änderung der Nutzung der Betriebsgebäude ist der Gemeinde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Benutzungszwang**

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser, im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

(2) Ausgenommen von Abs. 1 ist die Nutzung von Niederschlagswasser sowie Wasser aus Brunnen, sofern es ausschließlich zum Zwecke der Gartenbewässerung, bei Erwerbsgärtnereien zur

Bewässerung sowie für forst- oder landwirtschaftlichen Zwecke genutzt wird. Es dürfen keine Verbindungen zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bestehen. Werden erlaubnisfreie Brunnen für vorstehende Zwecke genutzt, so ist dieses der Gemeinde und der Wasserbehörde anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls (öffentlichen Wohls), nicht zugemutet werden kann. In diesem Rahmen ist auch eine Teilbefreiung auf einen gewünschten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf möglich. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Eine Befreiung vom Benutzungszwang wird nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann auch befristet und unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.
- (3) Von der Verpflichtung zur Benutzung sind landwirtschaftliche Betriebe, mit Ausnahme der zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmten Wohneinheiten, befreit.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde nach einer Befreiung vom Benutzungszwang vor Errichtung einer Eigenwassergewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenwassergewinnungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen möglich sind.

## **§ 8**

### **Unterbrechung des Wasserbezugs**

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde oder den Gemeindewerken mindestens zwei Wochen vor der Einstellung mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde und den Gemeindewerken für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.
- (3) Will ein zum Anschluss und/oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Gemeinde die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.

## **§ 9**

### **Überwachung und Zutrittsrecht**

- (1) Die Gemeinde und die Gemeindewerke oder von ihnen beauftragte Dritte sind zur Überwachung im Rahmen des Anschluss- und/oder Benutzungszwanges nach dieser Satzung befugt.
- (2) Die Überwachung umfasst das Einholen von Auskünften und Unterlagen sowie die Überprüfung der Versorgungsanlagen auf dem Grundstück.
- (3) Die Wasserabnehmer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten oder Bediensteten der Gemeinde und den Gemeindewerken, die auf Verlangen verpflichtet sind, sich

auszuweisen und den Auftrag nachzuweisen, den Zutritt zum Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Anlagen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung erforderlich ist.

(4) Die Beauftragten oder Bediensteten der Gemeinde und der Gemeindewerke dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.

(5) Wasserabnehmer sind verpflichtet, die Arbeiten, Ermittlungen und Überprüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

## **§ 10**

### **Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers**

(1) Die Gemeinde und die Gemeindewerke sind berechtigt, die Anlagen des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie haben den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und können deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz, übernehmen die Gemeinde und die Gemeindewerke keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## **§ 11**

### **Technische Anschlussbedingungen**

Die Gemeinde und die Gemeindewerke sind berechtigt, technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere private Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Einwilligung der Gemeinde und/oder den Gemeindewerke abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## **§ 12**

### **Maßnahmen an den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen**

Öffentliche Wasserversorgungsanlagen dürfen nur von Beauftragten oder Bediensteten der Gemeinde und den Gemeindewerken oder mit deren Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind unzulässig.

### **§ 13**

#### **Anzeigepflichten**

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde oder den Gemeindewerken anzuzeigen:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum sowie Wohnungserbbaurecht;
2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung der Gemeinde und der Gemeindewerke wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

### **§ 14**

#### **Altanlagen und Rückbau**

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Versorgung des Grundstücks dienten und die nicht Bestandteil einer der Gemeinde oder den Gemeindewerken angezeigten, angeschlossenen Wasserversorgungsanlage sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Versorgung nicht mehr genutzt werden können, oder die Altanlagen zu beseitigen.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr mit Wasser zu versorgen, schließen die Gemeinde oder die Gemeindewerke den Hausanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

### **§ 15**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt;
2. entgegen § 6 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt;
3. entgegen § 7 Abs. 4 keine Mitteilung vor Errichtung einer Eigenwassergewinnungsanlage macht;
4. entgegen § 7 Abs. 4 Rückwirkungen in öffentlichen Wasserversorgungsanlagen möglich macht;
5. entgegen § 9 Abs. 3 und 4 der Gemeinde und den Gemeindewerke und ihren Bediensteten oder Beauftragten nicht den Zutritt zu dem Grundstück und den Versorgungsanlagen erlaubt;
6. entgegen § 12 öffentliche Wasserversorgungsanlagen ohne Zustimmung betritt oder
7. entgegen § 12 Eingriffe an öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unternimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gem. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden. Eine zusätzliche und darüberhinausgehende Ausschöpfung des geldwerten Vorteils des Verwaltungsunrechts bleibt davon ebenso unberührt wie die Möglichkeit der Gemeinde und der Gemeindewerke, Schadensersatzansprüche geltend zu machen oder ggf. die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu beantragen.

(3) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 16**

### **Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel, Einstellung der Wasserversorgung**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen auch Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG), in der jeweiligen Fassung.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserversorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Gemeindewerke oder Dritter ausgeschlossen sind.

Die Gemeinde oder die Gemeindewerke haben die Wasserversorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung ersetzt hat.

## **§ 17**

### **Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgung für Feuerlöschzwecke**

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Anschlussnehmer und der Gemeinde und den Gemeindewerken zu treffen.

(2) Private Feuerlöschanlagen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde und der Gemeindewerke, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen. Insbesondere haben Anschlussnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen; ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse vorübergehend abzusperren. Den von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmern steht hierfür keine Entschädigung zu.

## **§ 18**

### **Datenschutz und Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Verpflichteten und Berechtigten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Gemeinde nach dem schleswig-holsteinischen Gesetz zum Schutz

personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72) in der jeweils gültigen Fassung zulässig. Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n), Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten,
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,
- c) Name und Anschrift des/der Erbbauberechtigten,
- d) Grundstücksgröße,
- e) Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücksnummer, Flur, Rahmenkarte, Bestandsblattnummer),
- f) Wohnungs- und Teileigentumsanteil,
- g) Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung,
- h) die Lage der Grundstücksversorgungsanlagen insbesondere der Hausanschlüsse,

durch Mitteilung oder Übermittlung auch weiterer vorhandener personenbezogener Daten, soweit sie nach dieser Satzung erforderlich sind, von

1. Meldedateien der zuständigen Meldebehörden,
2. Grundsteuerdatei der zuständigen Steuerabteilung,
3. Grundbuch des zuständigen Gerichts,
4. Unterlagen aus der Prüfung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts,
5. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde,
6. Gewereregisterdateien,
7. Leitungskataster,
8. Daten der Katasterämter,
9. Grundstückskaufverträgen und
10. Unterlagen sowie Daten von etwaigen Vorlieferanten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angabe der Verpflichteten und Berechtigten und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Verpflichteten und Berechtigten mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen. Diese Daten dürfen nur zum Zwecke dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die Daten verarbeitende Stelle bleibt verantwortlich.

(3) Der Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(4) Die Aufbewahrungsfrist der erhobenen Daten beträgt gem. § 147 Absatz 3 Satz 1 Teilsatz 1 Abgabenordnung zehn Jahre. Danach werden die Daten fachgerecht vernichtet. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten finden Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) und Buchstabe e) EU-DSGVO, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

## **§ 19**

### **Vorhaben des Bundes, des Landes und des Kreises**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke und Vorhaben des Bundes, des Landes und des Kreises, soweit dem gesetzliche oder rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

## **§ 20 Befreiungen**

(1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit keine satzungsmäßigen Ausnahmen vorgesehen sind, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Satzungsbestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 21 Übergangsregelungen**

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Anzeige- und Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, muss nach § 4 Abs. 3 verfahren werden.

## **§ 22 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Nomen, Merk- und Arbeitsblätter**

Die in dieser Satzung aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merkblätter, Arbeitsblätter und sonstige rechtliche und außerrechtliche Regelungen einschließlich Verträge sind bei der Gemeinde und den Gemeindewerken auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf bei der Gemeinde und den Gemeindewerken während der Öffnungszeiten nach Voranmeldung eingesehen werden.

## **§ 23 Anzeigen, Auskünfte, Erklärungen, Mitteilungen und Vorlagen**

Anzeigen, Auskünfte, Erklärungen, Mitteilungen und Vorlagen nach dieser Satzung und nach sonstigen Rechtsvorschriften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer der Schriftform gem. § 126 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder der elektronischen bzw. schriftformersetzenden Form gem. § 52a Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in Verbindung mit § 126a BGB, in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht kraft Gesetzes, Verordnung oder Satzung einem strengeren Formerfordernis unterliegen.

## **§ 24 Aushändigung der Satzung**

Die Gemeinde und die Gemeindewerke händigen jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern wird die Satzung auf Verlangen ausgehändigt.

## **§ 25**

### **Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser**

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im Übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750,1067), in der jeweils geltenden Fassung, und den „Ergänzenden Bestimmungen („EB“) der Gemeindewerke Hohenwestedt zur AVBWasserV“ einschließlich „Preisblatt“, in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 26**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo sie eingesehen werden kann.

Hohenwestedt, den 19.12.2025

gez.

(L.S.)

Jan Butenschön  
(Bürgermeister)

Zur Bekanntmachung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Satzung der Gemeinde Hohenwestedt über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserersorgungssatzung – WS) nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de).